



Vereinsförderung – Richtlinien

1. Allgemeines:

Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in unserer Gemeinde zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine weiterhin in die Lage zu versetzen, ihren für das Leben in der Gemeinde so wichtigen Aufgaben gerecht zu werden. Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuschüsse geschehen, sondern auch durch die Überlassung gemeindeeigener Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb sowie durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Vereinslebens. Dadurch soll es den Vereinen insgesamt ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute, dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten. Die Gemeinde Satteins fördert Vereine, die im Interesse der Gemeinschaft ihre Vereinsaktivitäten nach Maßgabe dieser Richtlinien und der im jeweiligen Voranschlag der Gemeinde Satteins zur Verfügung stehenden Mittel ausüben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Wir unterscheiden folgende Kategorien:

- a) Kulturvereine
- b) Sportvereine
- c) Sonstige

Über die Zuordnung der Vereine in die einzelnen Kategorien und über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Gemeindevorstand.

2. Förderungsberechtigte:

- a) Eingetragene Vereine mit Statuten
- b) Vereine, die ihren Sitz in Satteins haben
- c) Die aktive Vereinsarbeit auch in Richtung Jugendarbeit betreiben und die Interessen gemäß ihres Vereinszweckes erfüllen

3. Arten der Förderung:

I. Grundförderung

Eine Grundförderung von € 300,- wird Vereinen gewährt,

- a) die seit mindestens einem Jahr einen regelmäßigen Vereinsbetrieb unterhalten
- b) die vorwiegend im öffentlichen Interesse arbeiten
- c) die durch eigene Aktionen einen Beitrag zur ordentlichen Kassagebarung leisten

II. Jugendförderung:

Basis für eine Jugendförderung:

- a) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
- b) mindestens 25 Trainingseinheiten mit einem Jugendleiter pro Jahr
- c) Zahl der aktiven Jugendlichen ist der Gemeinde mit Namensliste mitzuteilen

Höhe der Jugendförderung: pro Kind bzw. Jugendlichen € 30,--

III. Veranstaltungsförderung:

- a) qualifizierte Vorträge
- b) besonders für die Gemeinde repräsentative Aktionen und gemeinnützigen Tätigkeiten
- c) Projekte mit Übernachtung und einer ganzheitlichen Betreuung für Kinder im Pflichtschulalter; mit einer Mindestdauer von 3 aneinander folgenden Tagen sowie einer Mindestteilnehmeranzahl von 5 Kinder

Die Beurteilung, ob eine Veranstaltung förderungswürdig ist, obliegt dem Gemeindevorstand. Bei förderungswürdigen Veranstaltungen von Vereinen wird vom Gemeindevorstand mit gesondertem Ansuchen des Vereins nach Vorlage einer detaillierten Ein- und Ausgabenrechnung über die Veranstaltung (inkl. von Kostenersätzen an die Gemeinde) eine zweckgebundene Förderung ausbezahlt. Der Förderhöchstbetrag für die Punkte a) und b) wird wie folgt festgesetzt:

Kein Gewinn	€ 200,00
Gewinn von € 1,00 bis € 500,00	€ 150,00
Gewinn von € 501,00 bis 1.000,00	€ 100,00
Gewinn von € 1.001,00 bis € 2.000,00	€ 50,00
Gewinn ab € 2.001,00	Keine Förderung

Der Förderhöchstbetrag für Punkt c) beträgt € 200,00.

IV. Sonderförderung für Projektkooperation zwischen Vereinen

Öffentliche Veranstaltungen, welche von mehr als zwei in Satteins gemeldeten Vereinen gemeinsam durchgeführt werden, erhalten auf Antrag eine Sonderförderung in max. Höhe von € 50,-pro Verein (Antragsformular!)

Bei einer Teilnahme an der jährlich stattfindenden Flurreinigung durch einen Satteinser Verein mit mindestens fünf Vereinsmitgliedern, erhöht sich die Grundförderung um € 20,--.

Für erhöhten Aufwand zur Wahrnehmung auch öffentlicher Aufgaben wird ein zusätzlicher jährlicher Betrag gewährt und zwar

- dem Musikverein Satteins	€ 5.000,--
- dem Kirchenchor Satteins	€ 500,--
- dem Männerchor Satteins	€ 500,--
- dem Trachtenverein Satteins	€ 400,--

V. Sonderförderung für Vereinsjubiläen

Ab einem 20jährigen Vereinsjubiläum erhält jeder Verein im Intervall von 5 Jahren **auf Antrag**, welcher mit den jährlichen Förderungsansuchen gestellt werden kann, eine Sonderförderung in Höhe der Grundförderung.

4. Förderbedingungen

Jede Zuerkennung einer Vereinsförderung wird in der Gemeinde Satteins auch an folgende Bedingungen geknüpft:

Vereine, welche Vereinsförderungen erhalten, verpflichten sich, den Jugendschutzbestimmungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In diesem Zusammenhang müssen sie bei internen und externen Festveranstaltungen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Alkoholmissbrauch, insbesondere von Jugendlichen unter 16 Jahren, treffen.

Ebenso verpflichten sich Vereine, welche Vereinsförderungen erhalten, bei Festveranstaltungen die aktuell gültigen Maßnahmen der Gemeinde Satteins zu Umweltschutz und Nachhaltigkeit zu berücksichtigen und umzusetzen. Solche Maßnahmen betreffen zum Beispiel das Verwenden von Mehrwegbechern und Mehrweggeschirr etc., so diese von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Sollte eine Verwendung begründet nicht möglich sein, kann der betreffende Verein dies zum Beispiel durch Mitarbeit bei der Flurreinigung etc. kompensieren. Diesbezügliche Absprachen sind vor der Zuerkennung der Vereinsförderung zu treffen.

Vereine, welche Vereinsförderung erhalten, und ihre Aktivitäten müssen für alle Bewohnenden von Satteins offen sein. Dadurch soll zum einen vermieden werden, dass Vereine mit ausschließlich privatem Charakter eine Vereinsförderung erhalten. Zum anderen soll dadurch auch sichergestellt werden, dass es zu keinem Ausschluss und zu keinen anderen Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, der sexuellen Orientierung, des Alters oder einer Behinderung kommt.

5. Antragstellung:

Förderansuchen müssen schriftlich mit den erforderlichen, im Antragsformular angegebenen Unterlagen an das Gemeindeamt gerichtet werden. Das Antragsformular muss genau ausgefüllt sein und die angeführten Unterlagen müssen vollständig beigelegt sein!

Auch eine Grundförderung muss jedes Jahr neu beantragt werden und wird nicht automatisch gewährt. Wird um Jugendförderung, Veranstaltungsförderung oder Sonderförderung für Veranstaltungskooperation angesucht, sind die entsprechenden Unterlagen unbedingt beizulegen.

Die Förderansuchen für das betreffende Jahr müssen ausschließlich vom 01. Oktober bis zum 31. Oktober im Gemeindeamt eingereicht werden. Die notwendigen Antragsformulare werden den Vereinen termingerecht zugesandt.

Unvollständig und nicht fristgerecht abgegebene Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.

6. Förderzusagen:

Die Förderzusage erhält der Verein schriftlich zugestellt und beinhaltet die Förderungshöhe sowie eventuelle Auflagen und Bedingungen.

7. Auszahlung der Förderung:

Der Betrag der Grundförderung wird im November des betreffenden Jahres auf ein vom Verein angeführtes Konto überwiesen.

Die vom Gemeindevorstand evtl. genehmigten Förderungsvarianten werden nach Prüfung der Unterlagen ebenso im November des betreffenden Jahres auf das vom Verein angegebene Konto überwiesen.

8. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand vom 27. Oktober 2022 in Kraft. Alle seitherigen Regelungen und Beschlüsse über Förderungen an Vereine treten mit diesen neuen Richtlinien außer Kraft.

Der Bürgermeister